

Forstbetriebsgemeinschaft Hamm-Unna

**Naturstoff- und Dienstleistungszentrale
Land und Forst GmbH**
Hembergener Str. 10
48369 Saerbeck

Telefon: 02574/93910-237
Telefax: 02574/93910-10
E-Mail: ebbers@nlf-gmbh.de
Ansprechpartner: Kai Ebbers

FBG Hamm-Unna – Hembergener Str. 10 – 48369 Saerbeck

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Telefon

02574 93 910 237

Ansprechpartner

Herr Kai Ebbers

Datum

04.03.2026

Angebotsabfrage für Forstdienstleistungen in der FBG Hamm-Unna

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Forstbetriebsgemeinschaft ist ein nach dem Bundeswaldgesetz anerkannter wirtschaftlicher Verein und hat derzeit 229 Mitglieder mit insgesamt 2.481 Hektar Mitgliedsfläche. Zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung suchen wir ein forstfachliches kompetentes Dienstleistungsunternehmen, das die Fördervoraussetzungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (4.2) erfüllt und durch örtliche Nähe eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit garantieren kann. Der Einsatz von Subunternehmern wird nicht akzeptiert und es wird eine vertragliche Bindung zwischen unserem forstlichen Zusammenschluss und dem forstlichen Dienstleister von fünf Jahren angestrebt.

Wir bitten Sie, uns ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Alle notwendigen detaillierten Informationen zu unserem Zusammenschluss und dem Leistungsumfang sind aus den anhängenden Unterlagen zu entnehmen.

Ihr Angebot ist gültig, wenn Sie alle in der Leistungsbeschreibung unter Ziffer 12. aufgeführten Pflichtdokumente zu Ihrem Angebot hinzufügen.

Die Bewertung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt über eine Bewertungsmatrix. Die individuellen Bewertungskriterien sowie die Gewichtung entnehmen Sie bitte der beigegeführten Vorlage.

Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung
 - a. Übersichtskarte der FBG
 - b. Hauptergebnisse der Forsteinrichtung
 - c. Strukturdatenblatt/Leistungsbestimmungen/Angebotsvorlage
2. Eigenerklärung zu Interessenskonflikten und zur Zuverlässigkeit
3. Dienstleistungsvertrag
4. Bewertungsmatrix
5. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen („direkte Förderung“)
6. Leitbild der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Münsterland

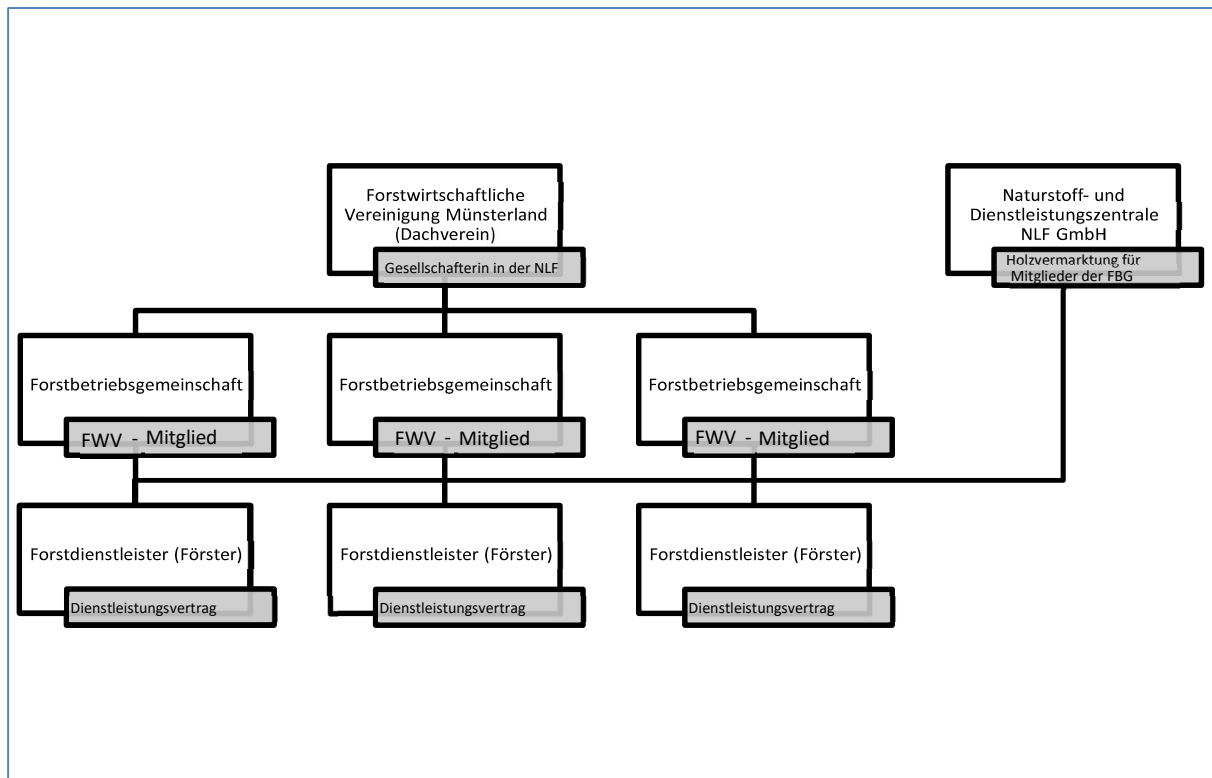
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Leistungsbeschreibung

über Forstdienstleistungen

der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Hamm-Unna

zur Angebotsabfrage vom 27.03. – 10.04.2026



Organisationsaufbau forstliche Zusammenschlüsse und Vermarktungsorganisation im Mitgliedsgebiet der FWV Münsterland.

1. Präambel

Die Forstdienstleistungen für die FBG erfolgen anhand folgender Ziele:

- Stärkung einer dauerhaften und sich weiter entwickelnden fachkundigen Beratung zur Erhaltung einer nachhaltigen, multifunktionalen Forstwirtschaft, welche die aktuellen und künftigen gesellschaftlichen Anforderungen erfüllt und die Wirtschaftskraft des Waldes stärkt.
- Verbesserung der Marktposition und der Wertleistungsoptimierung des Kleinprivatwaldes.
- Stärkung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der FBG.
- Die Eigenverantwortung der Waldbesitzer soll geweckt und gestärkt, die Waldbesitzer professionalisiert und bestehende Strukturschwächen offensiv bearbeitet werden.
- Das Beförsterungsangebot orientiert sich an den von den Waldbesitzern gewünschten Leistungen und Aufgaben.
- Der Forstdienstleister soll den Mitgliederbestand festigen und ausbauen.

- Die Holzvermarktung erfolgt vornehmlich über die Naturstoff- und Dienstleistungszentrale Land und Forst GmbH (NLF), Saerbeck.
- Zur Stärkung der NLF ist eine Vermarktung durch den forstlichen Dienstleister ausdrücklich nicht erlaubt.
- Das Leitbild der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Münsterland wird zugrunde gelegt.

2. Auftraggeber

Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der FBG Hamm-Unna und dem Forstdienstleister geschlossen.

3. Gegenstand der Angebotsabfrage

Gegenstand der Angebotsabfrage ist die aktive und selbstständige Umsetzung der Forstdienstleistungen für die FBG und deren Mitglieder.

Der Rahmen der zu erbringenden Forstdienstleistungen ist der beiliegenden Leistungsbestimmung zu entnehmen. Die angefragten Leistungen wurden auf Basis durchschnittlichen Ist-Werten der letzten fünf Jahre ermittelt. Darüber hinaus wurde der Bedarf für die kommende kommenden Periode geschätzt. Die so ermittelten Planwerte sind im Leistungsverzeichnis hinterlegt und Grundlage der Angebotsabfrage.

Die einzelnen Leistungsbestandteile werden entweder vom Vorstand der FBG angefordert, von den Mitgliedern fallweise abgerufen oder die Forstdienstleistungen erfolgen auf Initiative des Leistungserbringers im Rahmen der durchschnittlichen Planwerte.

Grundsätzlich wird eine Bereitschaft zur Abdeckung aller in der Leistungsbestimmung beschriebenen Leistungen vom Forstdienstleister erwartet.

Ein Großteil der Leistungen ist bis zu 80 % über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen („direkte Förderung“) gefördert. Die fördertechnischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Förderung müssen durch den Forstdienstleister mit gestützt werden.

Auch nicht-förderfähige Dienstleistungen werden über das System Appholzen erfasst und zur Abrechnung weiterverarbeitet. Die einzige Ausnahme können Dienstleistungen im Bereich Verkehrssicherungspflichten darstellen.

4. Raumbezug

Die Angebotsabfrage bezieht sich auf die Mitgliedsflächen der FBG. Der Raumbezug ist im Strukturdatenblatt näher beschrieben und ist aus der Übersichtskarte der FBG zu entnehmen.

5. Vorgesehene Vertragsdauer

Der Vertrag soll vom 01.12.2026 bis einschließlich 30.11.2031 laufen. Zeitliche Verschiebungen des Vertragsbeginns bleiben vorbehalten.

6. Rechtsform des Bieters

Keine Einschränkungen.

7. Anforderungsprofil des Auftragnehmers

Vom Auftragnehmer werden seitens des Auftraggebers folgende Eignungskriterien vorausgesetzt:

- Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrungen in der Betreuung von Privatwald mit Schwerpunkt auf der Betreuung von Kleinprivatwaldbetrieben
- Erfahrungen in der Betreuung von Kommunalwaldbetrieben
- Vertretungsregelungen bei Abwesenheit (siehe Ziffer 8)
- Erfahrungen in der Bewirtschaftung von Wald im Wuchsgebiet
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Behörden, insbesondere den unteren Naturschutzbehörden
- Erfahrungen im Umgang mit dem ehrenamtlichen Naturschutz und Biostationen
- Reguläre Beschäftigungsverhältnisse zwischen Auftragnehmer und Leistungserbringer - Kein Einsatz von Subunternehmern
- Erreichbarkeit der Flächen des FWZ in einem angemessenen Zeitraum (max. 60 Minuten Fahrtzeit)

Von dem eingesetzten Personal werden seitens des Auftraggebers folgende Qualifikationen und Fähigkeiten erwartet:

- Befähigung zum 1. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe (ehem. gehobener Forstdienst) Sachkundenachweis Pflanzenschutz

- Deutsche Sprache Niveau C1
- Kenntnisse der Software Applikationen sind von Vorteil
- Sicherer Umgang in Microsoft Office von Vorteil

Die Qualifikationen und Fähigkeiten des Leistungserbringers sind in Form von

- Zeugnissen
- Bescheinigungen
- Lebenslauf

dem Angebot beizufügen.

8. Bestimmung des Leistungserbringers

Im Angebot ist nachzuweisen, dass eine Person, als Leistungserbringer benannt ist. Die Ersatz- bzw. Vertretungspersonen muss zusätzlich benannt werden. Für die Ersatz- bzw. Vertretungspersonen gelten die Anforderungen an das eingesetzte Personal unter Ziffer 7.

9. Mindestanforderungen an die technische Ausstattung

Die Vorhaltung technischer Hilfs- und Betriebsmittel, welche eine zeitgemäße Beförsterungsleistung ermöglichen, wird vorausgesetzt. Darunter fallen:

- Betriebsstoffe (u.a. Markierfarbe)
- KFZ
- Auf dem Leistungsstand der Technik befindliche EDV-Hardware
- Internet- und E-Mail-Anschluss
- Mobiltelefon
- MS Office-Produkte (Kompatibilität)

10. Zuschlagskriterien

Die Vergabe erfolgt nach dem Kriterium des wirtschaftlichsten Angebotes.

Grundlage für diese Entscheidung ist die Bewertungsmatrix, in der die Zuschlagskriterien dargestellt sind. Der Aufbau der Bewertungsmatrix erfolgt in Anlehnung des § 127 GWB und dem § 58 VGV und berücksichtigt damit das Preis-Leistungs-Verhältnis.

In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen.

Die Kalkulationsgrundlagen sind durch den Vordruck „Leistungsbestimmungen“, **welcher Bestandteil des abzugebenden Angebotes wird**, nachzuweisen.

11. Weitere Hinweise

Die Vorgaben und Informationen werden im Falle einer Angebotseinholung auf einem USB-Stick übermittelt. Im Falle einer Ausschreibung werden diese Unterlagen über ein Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Die **Übersicht „Leistungsbestimmungen“** dient einer einheitlichen und vergleichbaren Kalkulationsgrundlage.

Die Stundenkalkulation und der Vergütungssatz des wirtschaftlichsten Angebotes wird Grundlage der Fördermittelbemessung.

Im tatsächlichen Betriebsablauf können die Stundenvolumina einzelner Leistungsfelder (1.1 bis 4.7) von den kalkulierten Volumina abweichen. Gründe dafür können Holzmarkt, Forstschutz oder gemeinschaftliche Projekte sein. Die Stundenvorkalkulation stellt insofern die Vergleichbarkeit der Angebote sicher.

Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, alle durchgeführten Maßnahmen (insbesondere den Hiebsvollzug) zu dokumentieren.

Dies ist auch erforderlich, um die Vergütung der Dienstleistung abzurechnen und um die direkte Förderung zu erhalten.

12. Schlusstermin für die Angebotsabgabe 10.04.2026 (13:00 Uhr)

Es werden nur Angebote zugelassen, die rechtzeitig eingegangen sind und **mindestens folgende Unterlagen enthalten:**

- Angebot der angefragten Leistung
- Vordrucke „Leistungsbestimmungen“
 - Angebotsvorlage
- Profil des/der Leistungserbringer(s) (s. Ziffer 7)
- Eigenerklärung zu Interessenkonflikten und zur Zuverlässigkeit
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung

Die Angebotsunterlagen sind in einem geschlossenen Umschlag mit einem sichtbaren Vermerk: „Forstbetriebsgemeinschaft Ahaus-Stadtlohn-Vreden - Angebotsunterlagen Forstdienstleistungen“ in deutscher Sprache einzureichen.

Abgabetermin: 10.04.2026, 13:00 Uhr

Adressat des Angebotes:

NLF GmbH

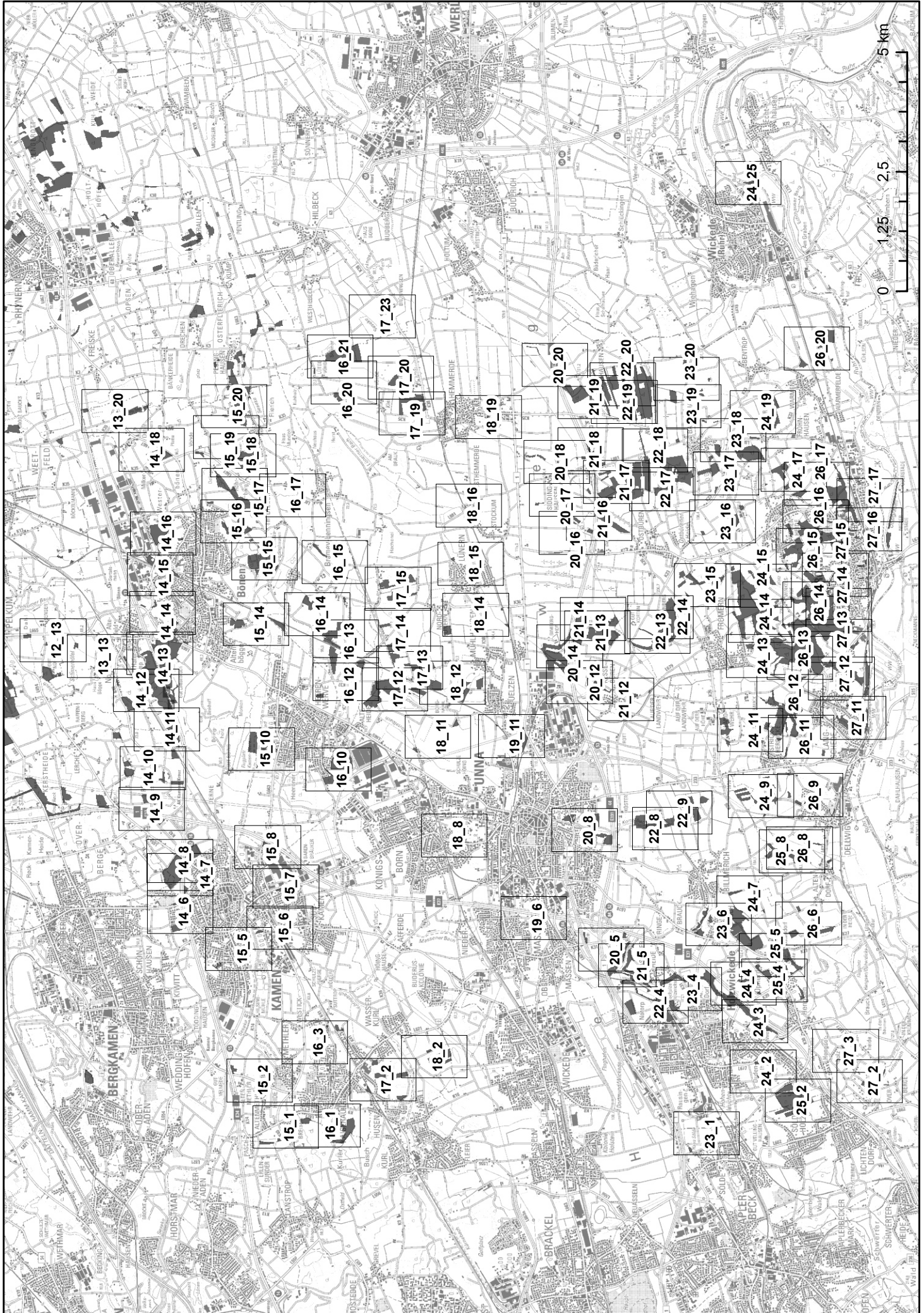
z. H. Herrn Ebbers

Hembergener Straße 10

48369 Saerbeck

13. Bindefrist für das Angebot

Ende Kalenderwoche 52.



5 km
2.5
1.25
0

12_13

13_13

14_10

14_6

15_2

15_1

16_1

16_3

17_2

18_2

18_8

19_6

20_8

22_8

24_9

25_8

26_9

27_11

27_3

27_2

28_8

28_9

29_6

30_5

31_5

33_4

34_3

34_2

35_2

36_1

37_1

38_1

39_6

40_8

42_8

44_9

45_11

46_10

47_10

48_7

49_7

50_8

51_5

52_6

53_7

54_8

55_5

56_6

57_7

58_8

59_6

60_7

61_8

62_9

63_10

64_11

65_12

66_13

67_14

68_15

69_16

70_17

71_18

72_19

73_20

74_21

75_22

76_23

77_24

78_25

79_26

80_27

81_28

82_29

83_30

84_31

85_32

86_33

87_34

88_35

89_36

90_37

91_38

92_39

93_40

94_41

95_42

96_43

97_44

98_45

99_46

100_47

101_48

102_49

103_50

104_51

105_52

106_53

107_54

108_55

109_56

110_57

111_58

112_59

113_60

114_61

115_62

116_63

117_64

118_65

119_66

120_67

121_68

122_69

123_70

124_71

125_72

126_73

127_74

128_75

129_76

130_77

131_78

132_79

133_80

134_81

135_82

136_83

137_84

138_85

139_86

140_87

141_88

142_89

143_90

144_91

145_92

146_93

147_94

148_95

149_96

150_97

151_98

152_99

153_100

154_101

155_102

156_103

157_104

158_105

159_106

160_107

161_108

162_109

163_110

164_111

165_112

166_113

167_114

168_115

169_116

170_117

171_118

172_119

173_120

174_121

175_122

176_123

177_124

178_125

179_126

180_127

181_128

182_129

183_130

184_131

185_132

186_133

187_134

188_135

189_136

190_137

191_138

192_139

193_140

194_141

195_142

196_143

197_144

198_145

199_146

200_147

201_148

202_149

203_150

204_151

205_152

206_153

207_154

208_155

209_156

210_157

211_158

212_159

213_160

214_161

215_162

216_163

217_164

218_165

219_166

220_167

221_168

222_169

223_170

224_171

225_172

226_173

227_174

228_175

229_176

230_177

231_178

232_179

233_180

234_181

235_182

236_183

237_184

238_185

239_186

240_187

241_188

242_189

243_190

244_191

245_192

246_193

247_194

248_195

249_196

250_197

251_198

252_199

253_200

254_201

255_202

256_203

257_204

258_205

259_206

260_207

261_208

262_209

263_210

264_211

265_212

266_213

267_214

268_215

269_216

270_217

271_218

272_219

273_220

274_221

275_222

276_223

277_224

278_225

279_226

280_227

281_228

282_229

283_230

284_231

285_232

286_233

287_234

288_235

289_236

Waldzustand am 01.01.2023

EDV-Nr.: 63084

Forstamt: Ruhrgebiet

Forstbetrieb: FBG Hamm-Unna

Betriebsbezirk: alle Betriebsbezirke

Revier: alle Reviere

Waldbesitzer: alle Waldbesitzer

1. Flächenübersicht

Abschluss der Katasterfläche nach dem Flächenbuch

Flächenarten	Fläche in ha	Fläche in ha	ha	a	qm
Wirtschaftswald 1	2.259,15				
Wirtschaftswald insgesamt		2.259,15			
Nichtwirtschaftswald		26,66			
Holzboden		2.285,81		00	00
Nichtholzboden		195,03		00	00
Forstliche Betriebsfläche		2.480,84		00	00
Nichtforstliche Betriebsfläche		6,13		00	00
Gesamtfläche		2.486,97		00	00

2. Endgültiger jährlicher Hiebssatz in Erntefestmeter ohne Rinde (Holzboden)

Buchungsgruppen	Eiche	Buche	sLaubh		Kiefer	Fichte		i.G.		
Baumartengruppen	Ei	Bu	ALh	ALn	Pa	Ki	Lä	Fi	Dou	i.G.
Nutzung	1.962	1.632	1.401	1.094	1.913	73	171	54	14	8.314
WiWa 1 Summe	1.962	1.632	1.401	1.094	1.913	73	171	54	14	8.314
Nutzung	5		4		9					19
andere Summe	5		4		9					19
Hiebssatz insgesamt	1.967	1.632	1.405	1.094	1.922	73	171	54	14	8.333
Hiebssatz je ha										3,6

Objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit

Der vorstehende Hiebssatz entspricht der objektiven jährlichen Nutzungsmöglichkeit.

Sie beträgt 8.316 Efm o.R., das entspricht 3,6 Efm o.R./ha.

Waldzustand am 01.01.2023

EDV-Nr.: 63084

Forstamt: Ruhrgebiet

Forstbetrieb: FBG Hamm-Unna

Betriebsbezirk: alle Betriebsbezirke

Revier: alle Reviere

Waldbesitzer: alle Waldbesitzer

3. Bestandesbegründung (Holzboden)

Jährliche Begründungsfläche	Baumartengruppen										
	Ei	Bu	ALh	ALn	Pa	Ki	Lä	Fi	Dou	i.G.	
Naturverjüngung	0,08	1,78	1,05	2,38		0,05	0,16			5,52	
Kunstverjüngung	13,27	2,51	4,54	1,79		0,18	0,13	0,12	0,97	23,53	
Voranbau		0,97	0,01	0,04				0,19	0,10	1,30	
Summe Verjüngungsfläche	13,36	5,26	5,61	4,21	0,01	0,24	0,29	0,31	1,06	30,35	
Anteil in Prozent	44,0	17,3	18,5	13,9		0,8	1,0	1,0	3,5	100,0	
Unterbau											
Vorwald								0,01			0,01
Laub-/Nadelbaumverhältnisse	jetzt :		96 : 4		künftig :						

4. Zusammenstellung der Bestandspflege und Holznutzungen (Holzboden)

Maßnahme / Fläche je Jahr in ha							
Jungwuchs- pflege	Läuterung	Ästung	Schälschutz	Düngung	Feiner- schließung	Nutzung	
8,58	20,49	0,21			12,81	205,95	

5. Ergebnisse aus früheren Planungen (Holzboden)

Massen in Efm.oR. im Einrichtungszeitraum

Buchungsgruppe	1993 - 2003		2003 - 2013		2013 - 2023	
	geplanter Hiebssatz	tatsächlicher Einschlag	geplanter Hiebssatz	tatsächlicher Einschlag	geplanter Hiebssatz	tatsächlicher Einschlag
Eiche						
Buche/ALh						
sonst. Laubholz						
Kiefer/Lärche						
Fichte/aNh						
Summe						
je ha						

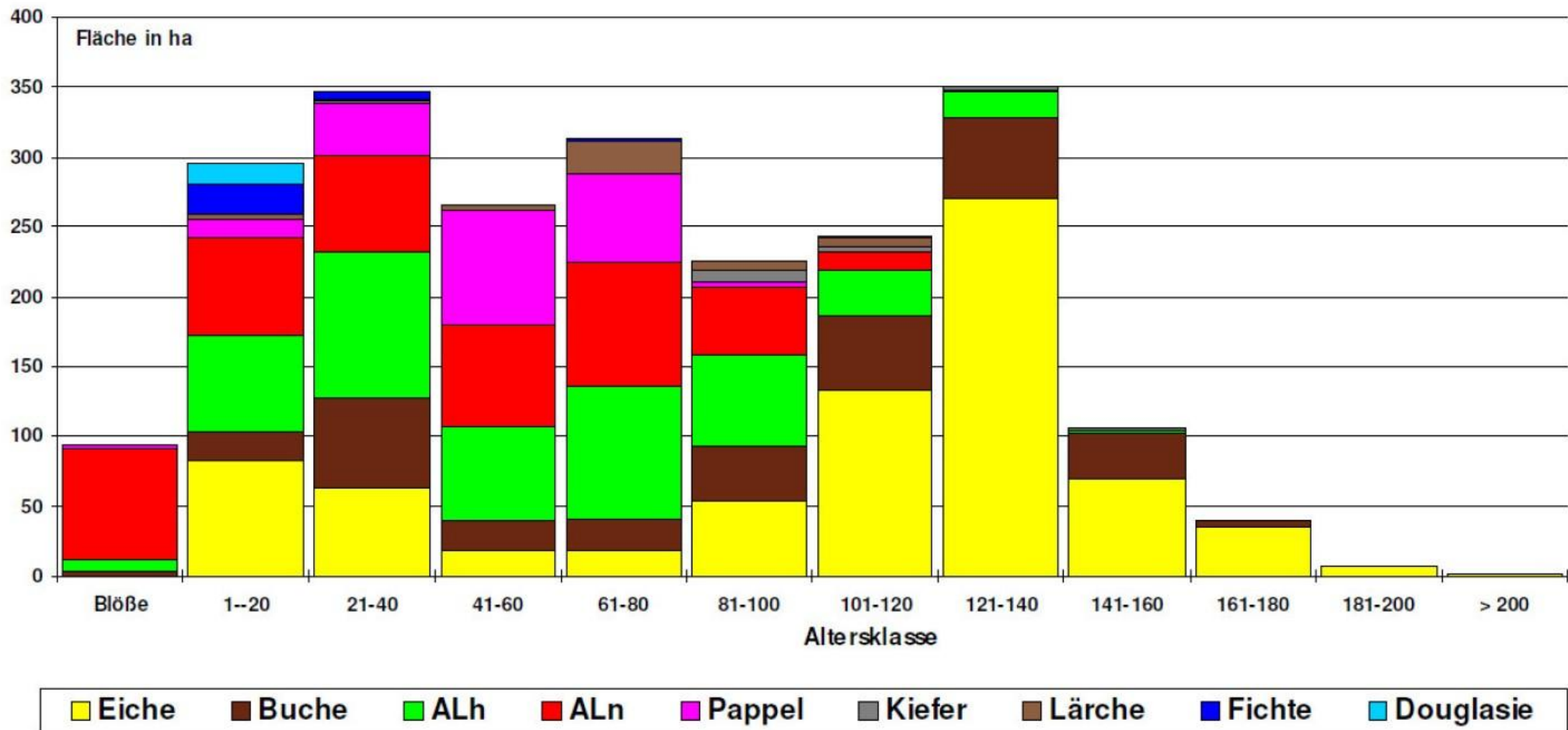


Abbildung 9: Altersklassenübersicht nach Baumartengruppen

Finanzielles Angebot

Quelle: Wald und Holz NRW, überarbeitet.
 Bitte nur die grau hinterlegten Felder ausfüllen!

Angebotsabfrage vom	
Dienstleistungsunternehmen	
Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss	FBG Hamm-Unna

Leistungsbereiche

Jährl. Stundenvolumen

Leistungsbereich 1: Gelegentliche oder anlassbezogene, fachliche und allgemeine Auskünfte, Anregungen und Informationen (1.1 - 1.6), Einzelauflistung siehe Leistungsverzeichnis / Leistungsbestimmungen	Stunden

Leistungsbereich 2: Besitzübergreifende Aufgaben (2.1 - 2.11), Einzelauflistung siehe Leistungsverzeichnis / Leistungsbestimmungen	Stunden

Leistungsbereich 3: Holzernte Einzelleistungen (3.1 - 3.5), Einzelauflistung siehe Leistungsverzeichnis / Leistungsbestimmungen	Stunden

Leistungsbereich 4: Sonstige Einzelleistungen (4.1 - 4.7), Einzelauflistung siehe Leistungsverzeichnis / Leistungsbestimmungen	Stunden

Summe jährl. Stundenvolumen	
------------------------------------	--

Durchführungszeitraum	Jahre

Gesamtstundenvolumen Durchführungszeitraum	Stunden
---	---------

Einzelpreis und Gesamtpreis

Gesamtpreis in EUR (ohne MwSt.)	Gesamtstundenvolumen Durchführungszeitraum	Einzelpreis* in EUR/Std.	=	Gesamtpreis (netto)
	0			
Gesamtpreis in EUR (inkl. MwSt.)	Gesamtpreis (netto)	zzgl. 19 % MwSt. **	=	Gesamtpreis (brutto)

*Der Einzelpreis gilt als für alle Einzelleistungen (1.1 - 4.7) einheitlich angebotener Preis pro Stunde. Der einheitliche Einzelpreis wird mit der Anzahl der geplanten Stunden und der Anzahl der Jahre des Durchführungszeitraums (=Gesamtstundenvolumen Durchführungszeitraum) multipliziert, um den Gesamtpreis (das finanzielle Angebot) zu ermitteln.

Ort Datum Unterschrift / Firmenstempel

Leistungsbestimmungen

basierend auf dem Leistungsverzeichnis

Quelle: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, überarbeitet

Die grauen Felder sind vom Dienstleistungsunternehmen auszufüllen.

Leistungsbereich (LB)	Nr.	Leistungen	Planwerte* (FWZ)	Kalkulierte Stunden (Dienstleistungsunternehmen)
1 Gelegentliche oder anlassbezogene, fachliche und allgemeine Auskünfte, Anregungen und Informationen	1.1	Beratung - Waldbau	10 ha Kulturbegründung von Kleinstflächen, 25 ha Kulturpflege/Jungbestandspflege auf Kleinstflächen	
	1.2	Beratung - Holzernte	jährliche Beratung von 15% der Mitglieder	
	1.3	Beratung - Forstliche Förderung	Jährliche Beratung von 15 % der Mitglieder	
	1.4	Beratung - Forstliche Gesetzgebung	Jährliche Beratung von 5% der Mitglieder	
	1.5	Beratung - Naturschutzleistungen	Jährliche Beratung von 5% der Mitglieder	
	1.6	Sonstige Beratungen	Jährliche Beratung von 5% der Mitglieder	
Summe Stunden LB 1				

*Planwerte können je nach Leistung unterschiedliche Einheiten beinhalten (Hektarangaben, Stundenangaben oder Prozentangaben).

Leistungsbestimmungen

basierend auf dem Leistungsverzeichnis

Quelle: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, überarbeitet

Die grauen Felder sind vom Dienstleistungsunternehmen auszufüllen.

Leistungsbereich (LB)	Nr.	Leistungen	Planwerte* (FWZ)	Kalkulierte Stunden (Dienstleistungsunternehmen)
2 Besitzübergreifende Aufgaben	2.1	Betriebliche Jahresplanung/Wirtschaftsplanung	Vorgabe: 10 h	
	2.2	Gemeinschaftliche Wirtschaftsmaßnahmen	Vorgabe: 200 h	
	2.3	Materialvermittlung	Vorgabe: 25 h	
	2.4	Forstschutzmonitoring	Vorgabe: 25 h	
	2.5	Walderschließung	Vorgabe: 5 h	
	2.6	Forstliche Förderung	Vorgabe: 22 h	
	2.7	Leistungsdokumentation	Vorgabe: 72 h	
	2.8	Dokumentation des Betriebsvollzuges	Vorgabe: 10 h	
	2.9	Forsteinrichtung	Vorgabe: 0 h	
	2.10	Zertifizierung	Vorgabe: 4 h	
	2.11	Individuelle Sonderaufgaben	Vorgabe: 1 h	
Summe Stunden LB 2				

*Planwerte können je nach Leistung unterschiedliche Einheiten beinhalten (Hektarangaben, Stundenangaben oder Prozentangaben).

Leistungsbestimmungen

basierend auf dem Leistungsverzeichnis

Quelle: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, überarbeitet

Die grauen Felder sind vom Dienstleistungsunternehmen auszufüllen.

Leistungsbereich (LB)	Nr.	Leistungen	Planwerte* (FWZ)	Kalkulierte Stunden (Dienstleistungsunternehmen)
3 Holzernte Einzelleistungen	3.1	Vorbereitung und Unterstützung - Holzernte	Überschlägiger Jahreseinschlag 5.500 EFM; 100% Auszeichnen durch den DL, 99% der Hiebsmaßnahmen durch Förster durchgeführt.	
	3.2	Klassifizierung des Holzes - Waldmaß	90% der Gesamtmenge	
	3.3	Werksmaß	10% der Gesamtmenge	
	3.4	Holzabfuhrkontrolle	100% der Gesamtmenge	
	3.5	Holzverkauf		
Summe Stunden LB 3				

*Planwerte können je nach Leistung unterschiedliche Einheiten beinhalten (Hektarangaben, Stundenangaben oder Prozentangaben).

Leistungsbestimmungen

basierend auf dem Leistungsverzeichnis

Quelle: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, überarbeitet

Die grauen Felder sind vom Dienstleistungsunternehmen auszufüllen.

Leistungsbereich (LB)	Nr.	Leistungen	Planwerte* (FWZ)	Kalkulierte Stunden (Dienstleistungsunternehmen)
4 Sonstige Einzelleistungen	4.1	Forstliche Dienstleistungen - außerhalb des Holzeinschlags	10 ha Kulturbegründung von Laubholzmischbeständen auf Kleinstflächen, 25 ha Kulturpflege/Jungwuchspflege/Läuterung aus Kleinstwaldflächen	
	4.2	Wirtschaftsplan	Vorgabe: 24 h	
	4.3	Forstliche Förderung	8 Maßnahmen, 12 Kontrollen	
	4.4	Unterstützung bei behördlichen Vorgängen	2-3 Vorgänge	
	4.5	Visuelle Baumkontrolle im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht	Entfällt	
	4.6	Schnittgrün- und Weihnachtsbaumproduktion	Entfällt	
	4.7	Sonstige Dienstleistungen	Entfällt	
Summe Stunden LB 4				
Summe aller Leistungsbereiche				

* Planwerte können je nach Leistung unterschiedliche Einheiten beinhalten, wie Hektarangaben, Stundenangaben oder Prozentangaben. Sie beziehen sich jeweils auf den Zeitraum eines Jahres. Für LB 1 wird die Anzahl an Beratungsfällen und LB 3 Festmeterangaben empfohlen. Außerdem wird empfohlen mit LB 3 und 4 zu beginnen, danach LB 1 und 2 darauf aufbauen.

*Planwerte können je nach Leistung unterschiedliche Einheiten beinhalten (Hektarangaben, Stundenangaben oder Prozentangaben).

Strukturdatenblatt des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses FBG Hamm-Unna

Quelle: LB WH NRW (überarbeitet); Anhang zur Leistungsbeschreibung

Tabellen 1-4 sind vom Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss auszufüllen

Tabelle 1: Allgemeine Daten über den Zusammenschluss FBG Hamm-Unna	
Vorsitzender	
Name	Ulrike Schulte-Bausenhagen-Lemke
Anschrift	Bruchstraße 6, 59558 Lippstadt
E-Mail	ru_lemke@gmx.de
Telefon	02941 62940
Webseite	
Geschäftssitz	
Stadt	Saerbeck
Kreis	Steinfurt
Regionalforstamt Wald und Holz NRW	Münsterland

Tabelle 2: Waldbesitzartenzusammensetzung		
Waldbesitzart	Anzahl	Fläche (ha)
Körperschaftswald	8	926,37
Privatwald	220	1554,31
Waldgenossenschaften		

Tabelle 3: Mitglieder von öffentlichem Interesse		
	Anzahl	Fläche (ha)
Verbände/ Vereine	2	47,72
LB Straßen NRW		
Stiftungen		
Landeseigener Wald		

Tabelle 4: Zertifizierung	
Art der Zertifizierung	Gemeinschaftlich (PEFC)
Fläche der zertifizierten Betriebe	2480,68
Anteil der zertifizierten Fläche	100,00%

Tabellen 5-9 sind vom Dienstleistungsunternehmen aus der Vergangenheit auszufüllen

Tabelle 5: Flächengröße und Mitglieder		
Flächengröße (ha)	Mitglieder	Fläche gesamt (ha)
bis 2 ha	81	85,18
2 bis 10 ha	104	452,54
10 bis 50 ha	34	772,74
50 bis 100 ha	6	432,55
100 bis 200 ha	2	228,05
200 bis 500 ha		
über 500 ha	1	509,61
Gesamt	228	2481

Tabelle 6: Allgemeine Informationen - Lage im Raum	
Ballungsraum	ja
Infrastruktur	gut
Einzugsbereich	Hamm,Unna,Kamen,Holzwickede,Bönen,Fröndenberg
Nutzungsansprüche	i.d.R. aussetzende Betriebe, aktive Aquise notwendig, daher gering
Ausdehnung in km	ca. 480 km ² / Radius S/N ca. 17 km
Wegeaufschluss	schlecht
Besonderheiten	Gemengelage mit dementsprechenden aufwendigen Fahrzeiten. Bestände > 90 Jahre mit Splitterverdacht. Enge Zusammenarbeit/Abstimmung mit 2 UNB's obligatorisch. Zahlreiche NSG's mit forstl. Festsetzungen. Insbesondere auf kommunalen Waldflächen liegt naturschutzfachlicher Schwerpunkt, daher hoher Kommunikationsaufwand zwischen kommunalem Waldbesitz, Öffentlichkeit und Dienstleister. Hoher Besucherdruck, dadurch forstwirtschaftliche Maßnahmen häufig unter Beobachtung/Druck der Öffentlichkeit. Vielzahlige Bereitstellung von Brennholzkleinstmengen.

Tabelle 7: Forsteinrichtung	
Stichtag	01.01.2023
Hauptergebnisse der Forsteinrichtung	

Baumartenverteilung	Ei 32,6%, ALh 20,2%, Aln 19,5%, Bu 14,1%, (Trockenschäden in den Altbuchen), Pappel 8,9%, Lä 2,0%, Fi 1,2%, Dou 0,7%, Ki 0,7%
Altersklassenverteilung	siehe Graphik
Hiebssatz	3,6 Efm.o.R./Jahr/ha
Flächen mit Schutzstatus	LSG (rd. 1610 ha), NSG (rd. 411 ha), FFH (120 ha), VSG (252 ha) Landschaftsbestandteil (42,59 ha, Stand 2021), Naturdenkmal (6,11 ha, Stand 2021)

Tabelle 8: Fachspezifische Informationen aus der Vergangenheit	
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	
Kulturen [ha]	9,7
Jungwuchspflege/ Läuterungen [ha]	29,8
Einschlag [fm]	4380
Wegebau [lfm]/ Kalkung [ha]	50
Besonderheiten (wie größere Kalamitätsfl.) [ha]	Eschentriebsterben zahlreich vertreten, Eichenkomplexkrankheit vorhanden, Umbau überalteter Pappelreinbestände.
Fördervorgänge/ Schwerpunkte [Anzahl]	Schwerpunkt auf Wiederbewaldung (8 Vorgänge p.a.)

Geschätztes Arbeitsvolumen [in Std.] pro Jahr aus der Vergangenheit	
Leistungsbereich 1 Gelegentliche oder anlassbezogene, fachliche und allgemeine Auskünfte, Anregungen und Informationen	100
Leistungsbereich 2 Besitzübergreifende Aufgaben	370
Leistungsbereich 3 Holzernte Einzelleistungen	400
Leistungsbereich 4 Sonstige Einzelleistungen	190
Gesamtstundenvolumen pro Jahr	1060

Tabelle 9: Holzvermarktung	
Mitglied in einer FWV	
Aufgabenbündelung über FWV/GmbH, eG oder	FWV Münsterland
Holzvermarktung läuft über	NLF GmbH
Aufgaben aus der Holzvermarktung für das Dienstleistungsunternehmen	Erstellung von Holzlisten, Holzvorzeigungen mit Güteklassenabgleich
Vermarktete Holzmenge in den letzten 4 Jahren	
2025	4959 Fm
2024	2462 Fm
2023	2398 Fm
2022	6497 Fm

Antragsteller(in):	
Aktenzeichen des Antrags:	

Analog zu öffentlichen Auftraggebern gilt nachfolgende Erklärung im Rahmen von Förderverfahren ebenfalls für Aufträge privater Auftraggeber:

Eigenerklärungen zu Interessenkonflikten und zur Zuverlässigkeit

- vom Dienstleistenden auszufüllen -

Grundlage für die Definition eines Interessenkonflikts auf EU-Ebene ist folgender Wortlaut:

1. 'Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen - Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten.'
Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befassen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.“
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Ein Interessenkonflikt wird auch für Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder der Finanzakteure vermutet.

Ich/wir versichere/versichern, dass

- zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Interessenkonflikt vorliegt und die Annahme eines Interessenkonflikts zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsstelle mitgeteilt wird.
- keine schweren Verfehlungen vorliegen, die meinen/unsere Zuverlässigkeit als Bewerberin/Bewerber in Frage stellt bzw. Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten. Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle/das Vergaberegister nach sich ziehen kann.

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, noch ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- ich/wir meiner/unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe(n).
- ich/wir im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf die Eignung abgegeben habe(n).

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- die vorstehenden Erklärungen auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen¹⁾, die zu Eintragungen in das Vergaberegister²⁾ des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der oben genannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes Ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung/ dem Angebot beizufügen.

¹⁾ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

²⁾ Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331-335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,
6. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (alte Fassung)

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne § 5 Absatz 1 Nr. 1-5 KorruptionsbG (s.a. ¹⁾)

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Ein Eintrag im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 6 KorruptionbG (s.a. ¹⁾) richtet sich nach §§ 13 Abs. 3, 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (alte Fassung).

Vertrag über forstliche Dienstleistungen für geförderte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Zwischen der

Forstbetriebsgemeinschaft Hamm-Unna

Bruchstraße 6, 59558 Lippstadt

vertreten durch Frau Schulte-Bausenhagen-Lemke

- im Weiteren Auftraggeber (AG) genannt -

und dem

- im Weiteren Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag über forstliche Dienstleistungen geschlossen:

Präambel

Auftragnehmer (AN) und Auftraggeber (AG) arbeiten im Interesse und den Zielsetzungen der Waldbesitzenden entsprechend eng und vertrauensvoll unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zusammen. Gemeinsames Ziel ist eine nachhaltige und ordnungsgemäße Waldwirtschaft und der Aufbau stabiler, ökologisch wertvoller und wirtschaftlich ertragreicher Wälder.

§ 1 Leistungsbeschreibung/Vermarktungsvereinbarung

1.1 Leistungsbeschreibung

(1) Der AN übernimmt die forstlichen Dienstleistungen auf der Forstbetriebsfläche der Mitglieder des AG. Die Aufgaben sind näher in der Leistungsbeschreibung des AG beschrieben. Die Leistungsbeschreibung einschließlich der Leistungsbestimmungen ist zentraler Bestandteil dieses Vertrages und diesem als Anlage 1 beigelegt.

(2) Das in den Leistungsbestimmungen aufgeführte Stundenvolumen ist eine Abschätzung des voraussichtlich anfallenden Aufwands und insbesondere davon abhängig, wie weit die einzelnen Mitglieder des AG die angebotenen Leistungen nachfragen. Es handelt sich daher um eine Richtgröße. AG und AN bemühen sich, das vereinbarte Stundenvolumen auszuschöpfen. Bei einer erkennbar erheblichen Unter- oder Überschreitung des Stundenvolumens um mehr als 20 % pro Kalenderjahr findet auf Antrag des AN oder AG rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres, ein Abstimmungsgespräch zwischen den Parteien statt, um ggf. erforderliche Maßnahmen zur Anpassung des Stundenvolumens bzw. zur Erhöhung des Stundenabrufs festzulegen. Dies umfasst auch außerordentliche naturale oder wirtschaftliche Situationen wie beispielsweise den Kalamitätsfall.

(3) Bei einer während der Vertragslaufzeit nachträglich geplanten Veränderung der Zusammenschlussfläche oder des Auftragsvolumens um mehr als 20 % wird der AN durch den AG unverzüglich informiert. Der AN prüft seine Möglichkeiten und tauscht sich dazu sowie zu ggf. notwendigen Anpassungen von

Vertrag und Leistungsbestimmungen mit dem AG aus. Ggf. notwendige Abstimmungen mit der Förderstelle regelt der AG in eigener Zuständigkeit. Sie sind nicht von den Pflichten des AN aus diesem Vertrag umfasst.

Für diesen Fall der wesentlichen Erhöhung wird sich der Anbieter nach Kräften bemühen, den vorbezeichneten erhöhten Stundenanforderungen nachzukommen. Der Vergütungssatz (EURO / Stunde) bleibt davon unberührt.

(4) Der AN verpflichtet sich, die ihm übertragenen Tätigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der vorher festgelegten Auftragsziele sorgfältig und fachgerecht auszuführen.

(5) Zudem erbringt der AN gegenüber dem AG zeitlich abgestimmt einen zahlenmäßig und inhaltlich aussagekräftigen Jahresschlussbericht über den Betriebsvollzug. Die Erstellung ist als Leistungspunkt in den Leistungsbestimmungen enthalten und wird entsprechend vergütet.

(6) Die Parteien vereinbaren, bei Bedarf mindestens einmal jährlich ein Abstimmungsgespräch zur Vertragserfüllung zu führen.

(7) Der AN beachtet bei der forstfachlichen Beratung die im betreffenden Fall relevanten aktuellen rechtlichen Regelungen (z.B. in Bezug auf Natur-, Landschafts-, Luft-, Gewässer-, Lebensraum- und Pflanzenschutz).

(8) Der AN erstellt zeitnahe Leistungsnachweise, die er mit dem zur Verfügung gestelltem System „appholzen.de“ und der Hardware „Tablet“ aufnimmt. Die Leistungsnachweise werden Grundlage der Rechnung an den AG. Der AN hat sich an dem digital abgebildeten Prozess der Software zu orientieren. Die nachgewiesenen Leistungen sind Grundlage für die Auszahlung der Fördermittel der Förderrichtlinie „*Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen*“. Weiterhin ist diese Grundlage für die Rechnungslegung des AG an die Mitgliedsbetriebe.

Das Erstellen der Leistungsnachweise ist integraler Bestandteil des Vertrages wird nicht gesondert vergütet.

1.2 Vermarktungsvereinbarung

Der AN verpflichtet sich, die Holzvermarktung grundsätzlich über die NLF GmbH – Naturstoff und Dienstleistungszentrale Land und Forst (im Folgenden „NLF“) vorzunehmen bzw. von dieser vornehmen zu lassen.

Insoweit wird ergänzend auch auf die jeweiligen Beschlüsse innerhalb der einzelnen der forstwirtschaftlichen Vereinigung Münsterland (FWV-Münsterland) angeschlossenen Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen) Bezug genommen, in denen sich die FBGen zu einer Vermarktung über die NLF erklärt haben.

Bei einer anstehenden Vermarktung benachrichtigt der AN die NLF. Diese prüft sodann unverzüglich, ob ihr Kapazitäten zur Vermarktung zeitnah zur Verfügung stehen. Anschließend erklärt sie gegenüber dem AN, ob sie den Vermarktungsauftrag annimmt oder nicht. Nur im Falle einer Ablehnung des Vermarktungsauftrages erfolgt diese Ablehnungserklärung schriftlich gegenüber dem AN. Die Ablehnungserklärung dient gleichzeitig als Nachweis für den AN, dass er die jeweilige Vermarktung der NLF angeboten hat, diese jedoch den Auftrag mangels Kapazitäten abgelehnt hat. Ein Rechtsanspruch auf eine Vermarktung über die NLF besteht nicht.

Eine Vermarktung für Mitglieder der FBG durch den AN ist nicht erwünscht und wird ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsbestimmungen

2.1 Vertragsbestimmungen

(1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist vom Eintritt der aufschiebenden Bedingung gem. § 158 Abs. 1 BGB entweder durch Bewilligung der beantragten Zuwendung in der Förderung der forstlichen Dienstleistung oder eines genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginns (ohne Zuwendungsbescheid) abhängig.

(2) Der Vertrag beginnt am 01.12.2026 und endet am 30.11.2031, ohne dass es zu diesem Zeitpunkt einer besonderen Kündigung bedarf.

2.2 Bestimmung der Leistungserbringer

Als Leistungserbringer gilt eine Person aus dem Mitarbeiterkreis des AN. Der AG hat einen Anspruch auf die Erbringung der Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes. Die Parteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird.

Die notwendigen Qualifikationen des AN werden bei der Angebotsabgabe nachgewiesen. Diese werden im Leistungsverzeichnis definiert.

§ 3 Kündigung

(1) Der Vertrag ist für den AG und für den AN nur aus wichtigem Grund kündbar.

(2) Sofern der zugrunde gelegte Zuwendungsbescheid rechtskräftig aufgehoben wird, beziehungsweise bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn die Bewilligung der Zuwendung in der direkten Förderung für das erste Antragsjahr im beantragten Umfang rechtskräftig abgelehnt wird, können die Parteien den Vertrag kündigen. Hierzu ist unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen nach Kenntnis eine Kündigungserklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner erforderlich. Die bis dahin erbrachten Leistungen werden auf der Grundlage des bis dahin geltenden Vertrages vergütet. Bereits gezahlte Vergütungen verbleiben beim AN.

(3) Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.

§ 4 Betreute Waldflächen

(1) Der AG fügt dem Vertrag eine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Aufstellung der vertraglich betreuten Waldflächen in Form einer Mitgliederliste gem. Ziffer 7.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“ als Anlage 2 bei.

(2) Der AG pflegt laufend in Appholzen eine Mitgliederliste und stellt diese dem AN zur Verfügung.

§ 5 Einzel- und Gesamtpreis

(1) Der AN rechnet seine Tätigkeit für alle forstlichen Dienstleistungen stundenweise zu einem Einzelpreis von Betrag € / Stunde zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ab. Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde.

(2) Der Einzelpreis wird für die gesamte Laufzeit des Vertrages fest vereinbart.

(3) Der Einzelpreis umfasst sämtliche zur Vertragserfüllung erforderliche Aufwendungen inklusive der Kosten, die durch An- und Abfahrt zum Erfüllungsort entstehen (Fahrzeiten).

(4) Der aus dem finanziellen Angebot resultierende Nettogesamtpreis beträgt Betrag € (=Gesamtstunden Std. x Einzelpreis €/Std.).

(5) Die Rechnungsstellung erfolgt durch den AN jeweils nach Wahl des AG monatlich oder quartalsweise. Der AG bezahlt die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum brutto per Banküberweisung.

Für die Versteuerung des Rechnungsbetrages ist ausschließlich der AN verantwortlich.

§ 6 Haftungsvereinbarung

(1) Der AN haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Schäden; er haftet auch nicht für solche Schäden, die der AG durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

(2) Die Haftung des AN für mittelbare und Folgeschäden (Kalamitäten), entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen ist ausgeschlossen.

(3) Der AN haftet im Übrigen bei der Erfüllung der übernommenen Aufgaben gegenüber dem AG nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Dies gilt nicht für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit von Menschen und für die Verletzung solcher Pflichten, die das Wesen des Vertrages ausmachen (Kardinalspflichten). Kardinalspflichten sind sowohl Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, als auch solche, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

§ 7 Gewährleistung

Kommt es im Zuge der Auftragsbearbeitung oder im Nachgang derer zu Gewährleistungsansprüchen seitens der beförsterten Mitglieder des AG, teilt der AG dies innerhalb von 7 Kalendertagen nach Kenntnis von dem Mangel dem AN mit. Sind im Zuge der Gewährleistung Nachbesserungen erforderlich, führt der AN diese unverzüglich durch.

§ 8 Einigkeit bei Unstimmigkeiten

Kommt es im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu Unstimmigkeiten zwischen AG und AN, so sind sich beide Parteien einig, diese Unstimmigkeiten zunächst außergerichtlich zu klären.

§ 9 Haftpflichtversicherung

Der AN legt bei Vertragsbeginn einen Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vor, mit ausreichender Deckung für das versicherte Risiko (mindestens 500.000,00 €). Diese Verpflichtung kann auch in anderer Form abgedeckt werden.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien gewährleisten den Schutz der betriebs- und personenbezogenen Daten der jeweiligen Vertragspartei sowie ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behandeln die im Zuge der Vertragsdurchführung erworbenen Informationen insbesondere über das Vertragsverhältnis hinaus vertraulich. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.

(2) Der AG stellt dem AN nach Erlass unverzüglich eine Kopie des Zuwendungsbescheides mit Anlagen bzw. eine Kopie der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zur Verfügung.

(3) Weitere für die vertraglich geregelten Aufgaben relevante Kommunikationsinhalte seitens der Förderstelle werden dem AN ebenfalls unverzüglich zur Verfügung gestellt.

§ 11 Materialbereitstellung durch den Auftraggeber

Folgende Materialien werden für die Dauer des Vertrages und für die jeweilige Bearbeitungseinheit vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt:

- a. Forstbetriebswerk,
- b. Forstbetriebskarten.
- c. Tablet inkl. Softwarelizenz zur Erstellung von Holzlisten und Protokollierung von Leistungsnachweisen
- d. Softwarepaket Appholzen

Sämtliche Materialien unter a) – d) dürfen nur zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden.

Der AN verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten EDV-Programme zur Holzdaten-Erfassung und zur Erstellung der Leistungsnachweise zu verwenden.

Die zur Verfügung gestellten Materialien sind bei Beendigung des Vertrages an den AG zurückzugeben.

Der AN trägt Sorge, dass die Hauptdaten des Betriebsvollzuges, wie Kulturbegründungen, Kulturpflege, Durchforstungen, Ökopunkte und Förderungen dokumentiert und auf Wunsch herausgegeben werden. Der AN beachtet die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und wird die ihm zugänglich gemachten Daten ausschließlich für die Nutzung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen nutzen und nach Vertragsbeendigung vollständig wieder herausgeben.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

(1) Abweichungen sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Der Vorrang für Individualvereinbarungen im Sinne des § 305b BGB bleibt bestehen. Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht.

(2) Der AG erklärt sein Einverständnis zu einer Kommunikation über E-Mail (ohne Signatur und besondere Verschlüsselung) und teilt dem AN eine E-Mail-Adresse für diese Zwecke mit.

(3) Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über alle zur Vertragsführung wichtigen Umstände zu informieren.

(4) Im Falle eines bevorstehenden Wechsels des Dienstleisters nach Vertragsende fordert der AG beim AN eine Übersicht zu offenen bzw. laufenden forstlichen Maßnahmen an. Der AN erstellt die Übersicht gegen Entgelt und stellt diese dem AG zur Verfügung. Für die Übergabe relevanter Daten an den Folge-Dienstleister ist der AG verantwortlich.

(5) Sollten erhebliche nachträgliche Änderungen in Bezug auf den Zuwendungsbescheid oder in Bezug auf die Anwendung der relevanten Förderrichtlinie erfolgen, prüfen AG und AN gemeinsam die Notwendigkeit einer Anpassung des Vertrages und führen diese ggfs. in gegenseitigem Einvernehmen herbei.

(6) Führt der AN für seine Forstlichen Dienstleistungen eigene Standards zur Qualitätssicherung, können diese im Rahmen einer einvernehmlichen Einigung Bestandteil des Vertrages werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, zu ersetzen; hilfsweise richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist - Münster vereinbart.

Ort, Datum

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Bewertungsmatrix

zur Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots der bietenden Dienstleistungsunternehmens

Quelle: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, überarbeitet, Stand 24.04.2020

Eingaben sind nur in den grauen Felder möglich. Für die Vergabe der Punkte können Sie Werte zwischen 1 und 6 auswählen		Anbieter A		Anbieter B		Anbieter C		Anbieter D	
Individuelle Kriterien ¹⁾	Gewichtung	Punkte ²⁾	Wert ³⁾	Punkte ²⁾	Wert ³⁾	Punkte ²⁾	Wert ³⁾	Punkte ²⁾	Wert ³⁾
Erfahrungen im Wuchsgebiet	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Räumliche Nähe zum FWZ	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalkapazität des Dienstleisters	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Erfahrungen in der Betreuung eines FWZ	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Kenntnisse AppHolzen	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Antragstellung und Begleitung von Fördermaßnahmen	2	0	0	0	0	0	0	0	0
...	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme individuelle Kriterien			0		0		0		0
Ökonomische Kriterien									
Kriterium kalkulierte Gesamtstunden ⁴⁾	6	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
Stunden je Jahr aus Dokument "Finanzielles Angebot"		Stunden/Jahr		Stunden/Jahr		Stunden/Jahr		Stunden/Jahr	
Kriterium Stundensatz ⁵⁾	10	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
EUR/Stunde (netto) aus Dokument "Finanzielles Angebot"		EUR/Stunde		EUR/Stunde		EUR/Stunde		EUR/Stunde	
Gesamtkosten in EUR/Jahr (netto)		EUR/Jahr		EUR/Jahr		EUR/Jahr		EUR/Jahr	
Zwischensumme ökonomische Kriterien			0,0		0,0		0,0		0,0
Anteil ökonomischer Kriterien ⁶⁾	50%								
Summe ⁷⁾			0,0		0,0		0,0		0,0

Ausfüllhinweise:

1) Eine Liste an Kriterien finden Sie im Anhang. Je nach Schwerpunktsetzung können Kriterien gestrichen oder weitere Kriterien eingefügt werden.

2) Vergeben Sie Punkte für die Bewertungen der Anbieter. Es können Punkte von 1 - 6 vergeben werden.

3) Der Wert der einzelnen Kriterien ergibt sich aus der Gewichtung multipliziert mit der Bewertung. Der Wert der beiden Zwischensummen ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Einzelkriterien.

4) Die Formel setzt die Gesamtstunden des Anbieters ins Verhältnis zu dem Stundensatz des Anbieters mit dem geringsten Wert. Auf Grundlage dieses Verhältnisses werden die Punkte anteilig von der Höchstpunktzahl 6 vergeben. Der geringste Wert bekommt 6 Punkte.

5) Die Formel setzt den Stundensatz des Anbieters ins Verhältnis zu dem Stundensatz des Anbieters mit dem geringsten Wert. Auf Grundlage dieses Verhältnisses werden die Punkte anteilig von der Höchstpunktzahl 6 vergeben. Der geringste Wert bekommt 6 Punkte.

6) Die ökonomischen Kriterien müssen mindestens das gleiche Gewicht haben, wie die individuellen Kriterien (s. Anteil ökonomischer Kriterien).

7) Der Bieter mit der höchsten Punktezahl erhält den Zuschlag.

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz III
- 3 - 40-00-00.34 -

Vom 30. Januar 2019

**1
Zweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt Zuwendungen zur Unterstützung einer eigenständigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445),
- b) Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
- c) Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 588).

Beihilfen im Sinn von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) werden in Abhängigkeit des Fördergegenstandes auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) gewährt. Die konkrete Zuordnung zu den jeweiligen Fördergegenständen erfolgt unter Nummer 2. Soweit die Voraussetzungen einer Freistellung aufgrund der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vorliegen, werden Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Die Förderung dient der Umsetzung der Ziele nach § 1 und 41 des Bundeswaldgesetzes und zielt darauf ab, die überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Sinn des § 13 Absatz 4 des Landesforstgesetzes zur Überwindung struktureller Nachteile zu unterstützen und die Position der Waldbesitzenden in der Wertschöpfungskette zu verbessern. Die Förderung dient darüber hinaus dazu, private und kommunale Waldbesitzende bei einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu unterstützen. Dadurch wird die Kohlenstoffbindung des Waldes unterstützt und die Nutzung nachhaltiger Energie gefördert. Die Förderung leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen trägt daneben

zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften bei.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Waldbesitzenden bei der Inanspruchnahme von Betreuungsdienstleistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung ihres Waldbesitzes. Die Maßnahmen der Betreuungsdienstleistungen haben dem Leistungsverzeichnis (Anlage 1) zu entsprechen. Sie erstrecken sich auf folgende nicht der Holzvermarktung zuzurechnende forstwirtschaftliche Maßnahmen:

- a) Wirtschaftsplanung,
- b) biologische Produktion,
- c) technische Produktion und
- d) Förderung der Biodiversität im Wald.

Hierzu zählen auch gelegentliche oder anlassbezogene, fachliche und allgemeine Auskünfte, Anregungen und Informationen für die Waldbesitzenden. Leistungen des Leistungsbereichs 2 nach Leistungsverzeichnis werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis) gefördert. Dies gilt auch für die Erstellung der Wirtschaftsplanung. Alle übrigen Betreuungsdienstleistungen sind beihilfefähig auf der Grundlage von Artikel 48 der Verordnung (EU) 2022/2472. Nicht zu den förderfähigen Maßnahmen zählen unter anderem Holzverkauf, allgemeine Verwaltungs- und Geschäftsführungstätigkeiten einschließlich Reisekosten, Rechts- und Steuerberatung, Personalverwaltung, Miete, Ausgaben für Leasing, Gebäudebeziehungsweise Grundstücksankäufe, Energie- und Nebenkosten und die Übernahme von gesetzlichen Verpflichtungen wie beispielsweise Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Die Beratung muss mindestens Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie), der Richtlinie 2008/50/EG (Luftqualitätsrichtlinie), der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie), der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung), Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (sachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und der Richtlinie 2009/128/EG (Pflanzenschutzrahmenrichtlinie) umfassen.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit Sitz in Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes und § 13 Absatz 4 des Landesforstgesetzes, die von der zuständigen Behörde vor Antragstellung anerkannt beziehungsweise deren Satzungen genehmigt wurden. Ausgenommen sind die Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Betreuungsdienstleistungen, die für in Nordrhein-Westfalen gelegene Forstflächen erbracht werden.

4.1

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- a) bei Zusammenschlüssen nach Nummer 3, die zu fördernden Betreuungsdienstleistungen gemäß Nummer 2 den satzungsgemäßen Aufgaben des Zusammenschlusses entsprechen und
- b) ein Forsteinrichtungswerk vorliegt, dessen Gültigkeitsdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

4.2

Die Betreuungsdienstleistungen müssen durch fachkundiges Personal erbracht werden. Das beauftragte Unternehmen muss für die verantwortliche Ausführung der Dienstleistung vor Ort Personal mit einem forstwissenschaftlichen Hochschulabschluss, einem forstlichen Fachhochschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss vorweisen. Die fachlichen Anforderungen gelten auch für anzustellendes forstfachliches Personal des Zuwendungsempfängers. Die entsprechenden Nachweise der Fachkunde sind bei der Antragstellung vorzulegen. Im Ausnahmefall sind die Nachweise spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erbringen. Die Betreuungsdienstleistungen können durch vom Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 beauftragte Dritte oder durch eigenes Personal erfolgen.

4.3

Der Zuwendungsempfänger hat im Fall der Erbringung der Betreuungsdienstleistung durch eigenes Personal schriftlich zu erklären, dass das Personal unparteiisch ist und bei ihm kein Interessenkonflikt besteht. Im Fall einer Beauftragung eines Dritten gemäß Nummer 4.2 hat der beauftragte Dritte zu erklären, dass er unparteiisch ist und kein Interessenkonflikt besteht. Ein Interessenkonflikt wird vermutet, wenn das für die konkrete Betreuungsdienstleistung eingesetzte Personal oder Unternehmen direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse hat, von dem man annehmen könnte, dass es dessen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen der Betreuungsdienstleistung beeinträchtigt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze: 2 000 Euro

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Der Höchstbetrag der jährlichen Zuwendung für den Gesamtzusammenschluss orientiert sich an der Hektar-Fläche des Zusammenschlusses und einem durchschnittlichen Betreuungszeitbedarf je Hektar. Die Oberste Forstbehörde definiert eine durchschnittliche Stunden- oder Minutenzahl pro Jahr und Hektar. Berechnungsgrundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben (Stundenzahl x Hektar) ist die Forstbetriebsfläche im Sinn von Nummer 4 jedes Mitglieds entsprechend der Mitgliederliste gemäß Nummer 7.1.

Wird ausschließlich für die Ausführung der oben genannten Betreuungsdienstleistung forstfachliches Personal (kein Stammpersonal) versicherungspflichtig eingestellt und beschäftigt, ist das Besserstellungsverbot nach Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten. Zuwendungsfähig sind Nettolohnkosten, gesetzliche Lohnnebenkosten, sowie freiwillige Zuschüsse des Arbeitgebers (zum Beispiel zur privaten Rentenabsicherung) sowie Sachausgaben in angemessener Höhe.

Zur Ausführung der oben genannten Betreuungsdienstleistungen kann der Zuwendungsempfänger auch einen Dienstleistungsvertrag mit einem Dritten abschließen. Die Dauer dieser Dienstleistungsverträge darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich in diesem Fall aus den nachgewiesenen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.

5.4.1 Betriebsfläche und Zertifizierung

5.4.1.1
Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bei mindestens der Hälfte der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses die Mitgliedsfläche des einzelnen Waldbesitzenden im Zusammenschluss 25 Hektar nicht übersteigt, beträgt die Höhe der Zuwendung

- a) wenn 80 Prozent oder mehr der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Wald-Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert sind, 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) wenn weniger als 80 Prozent, aber mehr als 50 Prozent der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Wald-Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert sind, 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.1.2
Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses die Mitgliedsfläche des einzelnen Waldbesitzenden im Zusammenschluss 25 Hektar übersteigt, beträgt die Höhe der Zuwendung

- a) wenn 80 Prozent oder mehr der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Wald-Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert sind, 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) wenn weniger als 80 Prozent aber mehr als 50 Prozent der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Wald-Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert sind, 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.1.3

Zusammenschlüsse, deren Mitgliedsfläche nicht oder zu weniger als 50 Prozent im oben angegebenen Sinn zertifiziert ist, erhalten keine Zuwendung.

5.4.1.4

Bei Antragstellung muss der Nachweis vorliegen, dass die Voraussetzungen nach Nummer 5.4.1 (Zertifizierung) zu Beginn des Durchführungszeitraums erfüllt sind. In Folgejahren sind Nachweise der Zertifizierung auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

6.1

Es gelten die Bestimmungen der ANBest-P gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Beträgt die Zuwendung bis einschließlich 100 000 Euro, dürfen Aufträge nach Nummer 5.4 allein unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben werden. Die Einholung von Vergleichsangeboten ist nicht erforderlich. Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, sind vor Auftragsvergabe von Leistungen nach Nummer 5.4 mindestens drei geeignete Anbieter zur Abgabe eines Angebots über die jeweils nachgefragten Leistungen aufzufordern. Die Aufforderung muss die Leistungen so eindeutig beschreiben, dass alle Anbieter die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen können. Die Anbieter müssen die Angebote in einer Form abgeben, dass sie vergleichbar sind. Beträgt die Zuwendung mehr als 500 000 Euro, sind die Regelungen nach Nummer 3.3 der ANBest-P zu beachten.

6.2

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, erforderliche Daten für Evaluierungen, die von der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben werden, zur Verfügung zu stellen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich nach dem Muster 1 der Bewilligungsbehörde an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Dem Antrag ist eine aktuelle Mitgliederliste mit vollständiger Adresse, Gemarkung, Flur mit Flurstück in Hektar (#, ##), ab 1. Januar 2021 die Zertifizierungseigenschaft und eine De-minimis-Erklärung beizufügen. Die Anlagen sind der Bewilligungsbehörde parallel in einem aktuellen digitalen Format zu übermitteln.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen als Forstbehörde. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Ein Maßnahmenbeginn gilt dann als förderunschädlich, wenn vor Vertragsschluss ein Zuwendungsantrag bei der bewilligenden Stelle eingereicht wird.

Die Abwicklung dieses Antragsverfahrens obliegt der Bewilligungsbehörde. Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens fünf Jahre.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren,
Verwendungsnachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt aufgrund des Tätigkeitsnachweises in Verbindung mit der durch die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Belegliste, in der alle zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen sind. Der vorzeitige Mittelabruf gemäß Nummer 1.4 der ANBest-P ist nur für die Monate November und Dezember zugelassen.

Die Auszahlungen können in angemessenen Teilbeträgen erfolgen. Die Verwendung der bis dahin in Anspruch genommenen Zuwendungen ist in summarischer Form gemäß Muster 2 der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Belege, wie Rechnungen oder Zahlungsnachweise, sind nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 der ANBest-P enthalten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach einer durch die Bewilligungsbehörde durchgeführten Verwendungsnachweisprüfung durch die Landeskasse beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

7.4

Die zu verwendenden Muster sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen abrufbar (www.wald-und-holz.nrw.de).

8

Allgemeine Bestimmungen

8.1

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden.

8.2

Nicht gefördert werden Unternehmen (Mitgliedsbetrieb),

- a) die sich in Schwierigkeiten befinden im Sinn des Teils I Abschnitt 2.4 Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1),
- b) die einer Rückforderungsandrohung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind oder
- c) bei denen bei der Erbringung der geförderten Leistungen Interessenkonflikte bestehen.

8.3

Die Beihilfe darf 200 000 Euro pro Unternehmen (Mitgliedsbetrieb) innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht überschreiten.

8.4

Vorbehaltlich von Maßnahmen der Europäischen Kommission und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Transparenzanforderungen werden auf der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission folgende Informationen über die gewährte Zuwendung veröffentlicht:

- a) vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung, einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder der Rechtsgrundlage von Einzelbeihilfen beziehungsweise ein Link dazu,
- b) Name der Bewilligungsbehörde.

Bei Überschreiten des Schwellenwertes von 100 000 Euro für den einzelnen Begünstigten (Mitgliedsbetrieb) werden auch deren Namen, Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Begünstigten, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU*1)/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Begünstigte angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Begünstigte tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung dieser Informationen erfolgt nach Erlass des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe. Die Informationen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt und sind ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich.

9

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

*1) Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) 2022/2472

MBI. NRW. 2019 S. 78, geändert durch Runderlass vom 24. August 2020 (MBI. NRW. 2020 S. 552), 18. Mai 2021 (MBI . NRW. 2021 S. 321), 28. November 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1421), 8. April 2024 (MBI. NRW. 2024 S. 533), 22. Mai 2024 (MBI . NRW. 2024 S. 650).

Anlagen:

Anlage

Leitbild der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Münsterland

Unsere Vorgaben:

Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Münsterland darf sich nur in den gesetzlichen Aufgaben des §37 des BWaldG bewegen, zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken, durch:

1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung;
2. Koordinierung des Absatzes;
3. Marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse;
4. Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;
5. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.

Unser Auftrag:

Wald muss vielen gesellschaftlichen Ansprüchen gerecht werden.

Bei uns steht das Eigentum und die daraus resultierende wirtschaftliche Nutzung im Vordergrund.

Wir engagieren uns für den privaten Kleinwaldbesitz.

Unser übergeordnetes Ziel ist es die Nachteile des kleinstrukturierten Privatwaldes zu überwinden und daher die Organisation von Forstbetriebsgemeinschaften in der Mitgliedsfläche zu stützen. Primäres Ziel ist der Aufbau und die Unterhaltung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der Zusammenschlüsse.

Wer wir sind:

- Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Münsterland ist ein Dachverein und das „Wir“ steht für den Vorstand, die Mitglieder und die Arbeitnehmer
- Wir werden nur forstliche Zusammenschlüsse als Mitglieder aufnehmen
- Wir fördern den Teamgeist, die Sensibilität und die gegenseitige Achtung

Wie wir uns finanzieren:

- Wir finanzieren uns nicht nur aus Mitgliedsbeiträgen und staatl. Beihilfen, sondern zu wesentlichen Teilen aus den Erträgen wirtschaftlicher Beteiligung
- Wir erschließen Fördermöglichkeiten zur Sicherung unserer Aufgaben

Was wir wollen:

- Wir fördern die konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung der Forstwirtschaftlichen Vereinigung
- Wir verpflichten uns, das Holzvermarktungssystem der NLF zu unterstützen und die damit verbunden nachgelagerten Dienstleistungen zu einem wirtschaftlichen Erfolg zu führen
- Wir entwickeln gemeinschaftliche IT-Systeme zur weiteren Professionalisierung der forstlichen Zusammenschlüsse
- Wir verpflichten uns bereitgestellte IT-Systeme zu nutzen
- Wir erfüllen unsere Aufgaben durch eine Beteiligung als Gesellschafter der NLF GmbH
- Wir werden aktiv mit allen unseren Partnern in der Forstwirtschaft zusammenarbeiten. Der offene und konstruktive Dialog hat für uns einen besonderen Stellenwert